

Anlage 2 zu V0462/17 und V0462/17/ 1

Satzung zur Änderung der Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB) Anstalt des öffentlichen Rechts, über die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Entwässerungssatzung -EWS-)

Auf Grund von

- Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796 BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl S. 335) geändert worden ist,
- und § 2 Abs. 3 Buchst. b der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt“ vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 17. September 2008), die zuletzt durch Satzung vom 24. August 2015 (AM Nr. 36 vom 02. September 2015) geändert wurde,
- sowie Art. 34 Abs. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-UG), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 458) geändert worden ist,

erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt folgende

Satzung:

Die Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB) Anstalt des öffentlichen Rechts, über die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Entwässerungssatzung -EWS-) vom 26. August 2013 (AM Nr. 36 vom 04.09.2013), geändert mit Satzung vom 04. August 2016, (AM Nr. 36 vom 07.09.2016) wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen

1. § 1 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Dies gilt nicht für weitere Grundstücksanschlüsse im Rahmen von § 8 Absatz 3.“.
2. In § 3 Nr. 8 Spiegelstrich 1 werden die Worte „bis zum Kontrollschacht“ durch die Worte „bis einschließlich des Kontrollschachts“ ersetzt.
3. In § 3 Nr. 9 Spiegelstrich 1 werden die Worte „bis einschließlich des Kontrollschachts“ durch die Worte „bis zum Kontrollschacht“ ersetzt.
4. § 5 Absatz 6 wird gestrichen.
5. § 8 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

6. § 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Auf Antrag des Grundstückseigentümers und nach Abschluss einer Sondervereinbarung erstellen die INKB auf Kosten des Grundstückseigentümers einen zweiten und weitere Grundstücksanschlüsse. Soweit Veränderungen am Grundstücksanschluss vom Grundstückseigentümer veranlasst sind, erfolgen diese auf Kosten des Grundstückseigentümers.“.
7. In § 8 Absatz 3 wird bei Satz 1 der Punkt am Satzende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz 2 angefügt:
“es besteht grundsätzlich Anspruch auf einen Grundstücksanschluss pro Grundstück.“.
8. § 9 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) 1. Als Abschluss des Grundstücksanschlusses wird von den INKB in der Regel ein Kontrollschacht oder ein Messschacht errichtet. Soweit noch nicht vorhanden, wird von den INKB bei Umbaumaßnahmen ein Kontroll- oder Messschacht erstellt.
2. Die INKB können vom Grundstückseigentümer verlangen, dass zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. In diesem Fall ist der Kontrollschacht Teil des Grundstücksanschlusses, der zusätzliche Messschacht aber abweichend von § 3 Nr. 8 Alternative 1 ein Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
3. Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten die Nrn. 1. und 2. nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage mit zumutbarem Aufwand über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschlussschacht durchgeführt werden können.“.
9. § 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen, die an Misch- oder Schmutzwasserkanäle angeschlossen sind, in Abständen von jeweils höchstens 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Für Anlagen in Wasserschutzgebieten gelten kürzere zeitliche Höchstabstände entsprechend den Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung; ansonsten ist die Dichtheit wiederkehrend mindestens alle fünf Jahre durch Sichtprüfung und mindestens alle zehn Jahre durch Druckprobe oder ein anderes gleichwertiges Verfahren nachzuweisen.
Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von höchstens sechs Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen. Die INKB können verlangen, dass die Bestätigung über die Mängelfreiheit und über die Nachprüfung bei festgestellten Mängeln vorgelegt wird. Die Frist für die Nachprüfung kann auf Antrag verlängert werden.“.
10. In § 20 Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „§ 12 Abs. 1 Sätze 2 und 4“ ersetzt durch die Worte „§ 12 Abs. 1 Sätze 1, 2 und 5“.

11. In § 20 Absatz 1 Nr. 5 werden die Worte „§ 12 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt durch die Worte „§ 12 Abs. 1“; die Worte „§ 12 Abs. 1 Satz 2“ werden ersetzt durch die Worte „§ 12 Abs. 1“.
12. in § 20 Absatz 1 Nr. 7 werden die Worte „§ 12 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt durch die Worte „§ 12 Abs. 1“.
13. § 22 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Bereits am 01.10.2013 bestehende Anlagen im Sinn des § 12 Absatz 1 Halbsatz 1, bei denen bisher nicht nachgewiesen wurde, dass diese nach dem 02.10.2000 aufgrund der zur Zeit der Prüfung geltenden Rechtsvorschriften geprüft wurden, sind bis spätestens 30.09.2020 prüfen zu lassen. Auf nach § 12 Absatz 2 zu überwachende Kleinkläranlagen, die am 01.10.2017 bereits bestehen, ist Art. 60 Abs. 4 BayWG anzuwenden.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2017 in Kraft.